….

….

….

….

**Mietobjekt …… - Lösungsvorschlag**

Ev. Referenz-Nr. …

Sehr geehrte Frau/Herr …, sehr geehrte Damen und Herren

Bekanntlich hat der Bundesrat am 16. März 2020 den Notstand ausgerufen und gestützt auf das Epidemiengesetz verschiedene Massnahmen verordnet: So ist es Fahrschulen seit 17. März bis mindestens 19. April 2020 unter Strafandrohung verboten, praktischen und theoretischen Unterricht zu erteilen.

Dieses Verbot trifft das Gewerbe, insbesondere auch die Fahrschulen unvorbereitet und hart. Die Einkünfte entfallen total, die Fixkosten bleiben. Das Mietobjekt ist für Kundschaft komplett geschlossen und kann seinen vertraglichen Zweck mehrheitlich nicht erfüllen (zB. kann in Verträgen festgehalten werden: Ziff. … des Mietvertrags: „Das Mietobjekt wird dem Mieter zur Benützung als Kurslokal für Fahrschule und Büro vermietet.“). Der Grund liegt weder beim Vermieter noch beim Mieter. In der NZZ vom 18. März 2020 wurde im Artikel „Coronavirus: Müssen geschlossene Läden weiterhin Miete zahlen?“ die Frage behandelt, ob die Miete in diesem Fall weiterhin geschuldet ist. Die Juristen sind sich uneinig, rechtlich ist es Neuland.

Seit über .. Jahren haben wir ein ausgezeichnetes Mietverhältnis, und ich hoffe, dass wir in dieser ausserordentlichen Situation eine für alle Seite stimmende Lösung finden. Und zwar unkompliziert, ohne rechtliches Hin und Her.

Wir bitten Sie zu prüfen ob eine Reduktion des Mietzinses für diese Zeit in Frage kommen würde. Ein weiterer Vorschlag wäre unter Anpassung von Ziff. .. des Mietvertrags die Mietzinskaution von heute CHF … aufzuheben oder auf CHF …. zu reduzieren. Die freiwerdenden Mittel werden direkt eingesetzt für die nächsten Monatsmieten.

Könnten Sie sich eine solche oder andere Lösung vorstellen? Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Anfrage und freuen uns auf ein weiterhin gutes und unkompliziertes Mietverhältnis.

Freundliche Grüsse